

IV/08/22-120

Informationsvorlage
öffentlich

Diskussion zur Anpassung der Steuerhebesätze in Vorbereitung der weiteren Beantragung von Haushaltskonsolidierungsmitteln im Jahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 30.08.2022
------------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
22.09.2022	Finanzausschuss Bad Kleinen	Vorberatung
24.11.2022	Finanzausschuss Bad Kleinen	Vorberatung

Sachverhalt

Um auch weiterhin Zuweisung zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 27 Finanzausgleichsgesetz M-V zu beantragen, wird es evtl. erforderlich die gemeindlichen Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2023 erneut anzupassen.

Die Gemeinde Bad Kleinen hatte die Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2020 auf folgende Sätze angepasst:

- Grundsteuer A 350 v.H.
- Grundsteuer B 400 v.H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

Um weiterhin Zuweisungen gemäß § 27 FAG M-V beantragen zu können, müssen die Hebesätze so gestaltet sein, dass sie 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Größenklasse der Gemeinde liegen. Für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2022 werden die Anträge im Jahr 2023 gestellt.

Grundlage bilden dann die gewogenen Durchschnittshebesätze des Jahres 2020. Gemeindegrößenklasse 3.000 - 5.000 Einwohner:

- Grundsteuer A $332 + 20 = 352$ v. H.
- Grundsteuer B $391 + 20 = 411$ v. H.
- Gewerbesteuer $343 + 20 = 363$ v. H.

Da die Gesamteinnahmen aus den Realsteuern zusammengezählt werden, erfüllt die Gemeinde für das Jahr 2022 gemäß Planungsdaten die Voraussetzungen für eine Antragstellung.

Die Hebesätze nach dem gewogenen Durchschnitt steigen jedoch Jahr für Jahr, daher wird es evtl. notwendig, die Hebesätze ab dem 01.01.2023 neu zu gestalten.

Grundlage bilden dann die vom Statistischen Amt M-V bekanntgegebenen Durchschnittshebesätze für das Jahr 2021.

- Grundsteuer A $340 + 20 = 360$ v. H.
- Grundsteuer B $396 + 20 = 416$ v. H.

Gewerbsteuer $342 + 20 = 362$ v. H..

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Rechenbeispiele zur Gestaltung der Hebesätze (öffentlich)
---	-----------------------------------------------------------

Rechenbeispiele zur Gestaltung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer für die Möglichkeit einer weiteren Beantragung von Zuweisungen gem . § 27 FAG

Grundlage = Durchschnittshebesätze + 20 Hebesatzpunkte

	Hebesätze	1	2	3	4	5
		€	€	€	€	€
Grundsteuer A	360	23.451,43	23.965,71	23.451,43	23.451,43	23.451,43
Grundsteuer B	416	413.504,00	417.352,00	416.000,00	413.920,00	413.920,00
Gewerbesteuer	362	693.801,58	619.210,53	476.315,79	428.684,21	342.947,37
Summe		1.130.757,01	1.060.528,24	915.767,22	866.055,64	780.318,80

Beispiel 1 - Einnahmeentwicklung bei den derzeitigen Hebesätzen

	Hebesätze	1	2	3	4	5
		€	€	€	€	€
Grundsteuer A	350	22.800	23.300	22.800	22.800	22.800
Grundsteuer B	400	397.600	401.300	400.000	398.000	398.000
Gewerbesteuer	380	728.300	650.000	500.000	450.000	360.000
Summe		1.148.700	1.074.600	922.800	870.800	780.800

Entscheidend sind die tatsächlichen Ist- Einzahlungen

- 1 = derzeitiges veranlagtes Jahressoll 2022
- 2 = Planentwurf 2023
- 3-5 = Beispiele

Bei den bestehenden Hebesätzen ist die Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen ausschlaggebend.

Die Grundsteuern sind in der Veranlagung stabil, kommen neue Gebäude hinzu, steigt die Grundsteuer B automatisch.

Die Gewerbesteuer hängt von der Entwicklung der Wirtschaft ab, müsste aber mindestens um die Hälfte sinken zum jetzigen Stand, dann wird es problematisch die Erfordernisse für die weitere Gewährung einer Konsolidierungszuweisung zu erhalten.

Beispiel 2 Anpassung an die Nivellierungshebesätze des Landes

	Nivellierungshebesätze	erford. Hebesätze		Saldo	
		€	€	€	
Grundsteuer A	350	22.800	360	23.451,43	-651,43
Grundsteuer B	427	424.865	416	413.920,00	10.945,00
Gewerbesteuer	381	360.947	362	342.947,02	17.999,98
		808.612		780.318,45	28.293,55

Rechenbasis: Beispiel 5 - geringes Gewerbesteueraufkommen

Für die Grundsteuer A wäre der Nivellierungshebesatz = 323 %, jedoch hat die Gemeinde bereits 350 % festgesetzt.